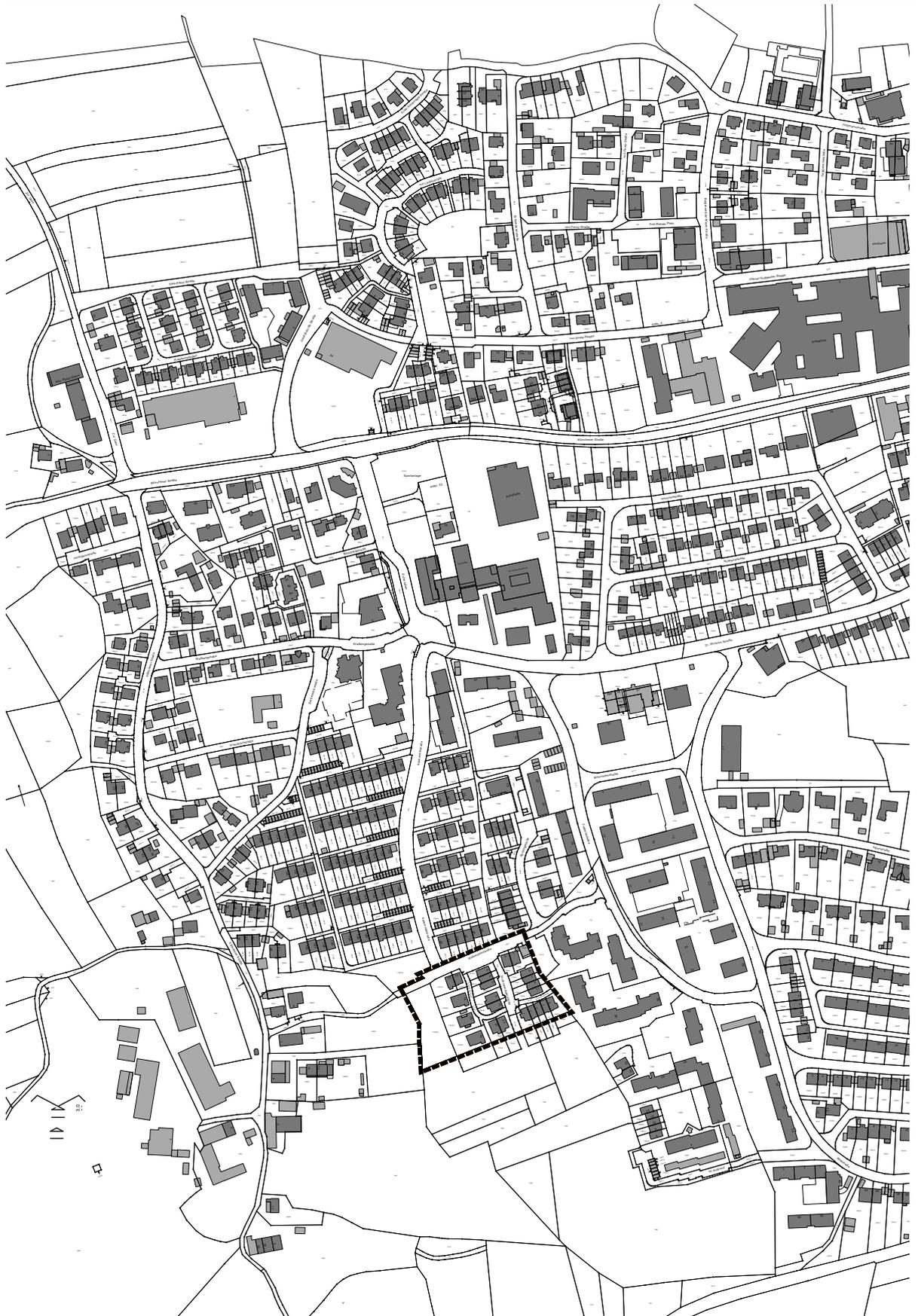


Stadt	Ebersberg Lkr. Ebersberg
Bebauungsplan	Nr. 124 AuGrund II 1. Änderung
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Jäger QS: ChS
Aktenzeichen	EBB 2-130
Plandatum	06.02.2024 (3. Entwurf) 01.09.2023 (2. Entwurf) 08.02.2022 (1. Entwurf)

Satzung

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 06/2021 ergänzt um Vermessung der Grünfläche vom 28.06.2023.



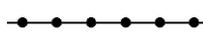
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 06/2021
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

PV Planungsverband
 Äußerer
 Wirtschaftsraum
 München

Diese Bebauungsplan-Änderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. 124, Augrund II i.d.F. vom 25.06.1996, rechtswirksam mit Bekanntmachung vom 17.07.1996 sowie den dazugehörigen Grünordnungsplan vollständig.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen der unterschiedlichen Bauweise/ Bautyp

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WR** Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO. Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO möglichen Ausnahmen werden ausgeschlossen.
- 2.2 Je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte und Haus in Hausgruppe) ist max. eine Wohneinheit zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 210** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 210 qm
- 3.2 Für Außentreppen und Vordächer wird eine zusätzliche Grundfläche von 15 % und für Dachüberstände von 50 % der gem. A 3.1 zulässigen Grundfläche festgesetzt. Terrassen sind mit einer max. Grundfläche von 20 qm und Wintergärten mit einer max. Größe von 10 qm zulässig. Die gem. A 3.3 festgesetzte Gesamt-Grundfläche ist dabei einzuhalten.
- 3.3 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen im WR 1 um 55%, WR 2 um 60%, im WR 3 um 50% und im WR 4 um 75% der gem. A 3.1 festgesetzten Grundfläche überschritten werden.
- 3.4 **Typ1**
- WH 5,0** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 5,0 m
- DN 28°** max. Dachneigung in Grad, 28°
- 3.5 **Typ2**
- WH 6,3** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 6,3 m
- DN 28°** max. Dachneigung in Grad, 28°
- 3.6 **Typ3**
- WH 6,7** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 6,7 m

DN 28°

max. Dachneigung in Grad, 28°

Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

3.7  **510,0** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null, z.B. 510,0 m ü. NHN

4 überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen

4.1  nur Einzelhäuser zulässig

4.2  nur Doppelhäuser zulässig

4.3  nur Hausgruppen zulässig

4.4  Baugrenze

4.5 W+T Wintergarten und Terrassen

In den mit W+T gekennzeichneten Bauräumen sind nur Wintergärten, Terrassen und Terrassenüberdachungen zulässig.

4.6 Das Maß für die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. Ausgenommen hiervon sind folgende Gebäudeseiten:

 an den orange markierten Gebäudeseiten beträgt das Maß der Tiefe der Abstandsfläche 0,38 H

 an der rot markierten Gebäudeseite beträgt das Maß der Tiefe der Abstandsfläche 0,18 H.

5 Verkehrsflächen

5.1  öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung:

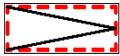
V Verkehrsberuhigter Bereich

F+R Fuß- und Radweg

5.2  Straßenbegrenzungslinie

6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

6.1  Fläche für Gemeinschaftstiefgarage

6.2  Tiefgaragenrampe

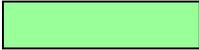
6.3  Fläche für Gemeinschaftsfahrradraum

6.4  Aufstellplatz Mülltonnen für Leerungszwecke

- 6.5 Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den Vorgärten zulässig.
- 6.6 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind bis zu einer Größe von max. 20 qm auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Terrassenüberdachungen sind außerhalb der Bauräume unzulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- ## 7 Bauliche Gestaltung
- 7.1 Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer entsprechend den festgesetzten Typen mit dem First über der Längsseite der Gebäude (Einzelhaus, Doppelhaus und Hausgruppe) auszubilden.
- 7.2 Nebengebäude sind hinsichtlich der Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen oder als begrünte Flachdächer auszubilden.
- 7.3 Dacheinschnitte ~~und Dachgauben~~ sind unzulässig. Je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte und Haus in Hausgruppe) ist eine Gaube mit einem Abstand von mindestens 1 m zum First (gemessen parallel zur Dachhaut) und einer max. Breite von 1/3 der Gebäudebreite zulässig.
- 7.4 Je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte und Haus in Hausgruppe) ist ein Zwerchgiebel zulässig. Die Breite beträgt bei Einzelhäusern max. 5,0 m, bei Doppelhäusern und Häusern einer Hausgruppe max. 2,5 m, soweit die sich in ihrer Höhe deutlich unter dem Hauptfirst einordnen.
- 7.5 Dachüberstände dürfen max. 1,1m betragen.
- 7.6 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit kleinteiligen naturroten Dachziegeln oder gleichartigen Dachsteinen einzudecken. Bei aneinander gereihten Gebäuden ist die Struktur beizubehalten.
- 7.7 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur bis zu einem Abstand von 0,2 m zulässig.
- 7.8 Kamine sind nahe dem Dachfirst, jedoch mindestens im oberen Drittel der jeweiligen Dachfläche anzuordnen.
- 7.9 Außenwände dürfen nur als Holzverschalte oder geputzte und gestrichene Mauerflächen ausgeführt werden. Mauerputz ist in hellen Farbtönen zu streichen. Holzflächen können mit Pastellfarben gestrichen werden. Auffällige, unruhige Putzstrukturen sind unzulässig. Blech- und Eisenteile sind zu streichen, natürlich patinierte Materialien, wie Kupfer und Zink, sind ungestrichen zulässig.
- 7.10 Es sind nur stehende Öffnungsformate zulässig, die ab einer Breite von 0,9 m mit zweiflügeligem Aufschlag auszuführen sind.
- 7.11 Sichtschutzblenden zwischen aneinandergereihten Häusern sind ausschließlich aus Holz bzw. Holzgeflechten mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Länge von bis zu 2,5m zu erstellen

- 7.12 Antennen im freien sind nur zulässig soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- 7.13 Freileitungen sind nicht zulässig.
- 7.14 Die Verwendung von Holz und Kohle ist ausgeschlossen.

8 Grünordnung

8.1  öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung:



Wiese

8.2  Retentionsmulde für Dachflächen westlich der Großvenedigerstraße (Einstau ca. 0,6 m, Freibord 0,5 m) mit Überlaufbach

8.3  Wechselfeuchte Randzone

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage einer Retentionsmulde und eines Überleitungsbachs mit Sohlschwellen-Drosselregelung zulässig sowie die Anlage eines Nord-Süd verlaufenden Fuß- und Radweges zulässig.

8.4  zu erhaltender großkroniger Baum (Baum I. Ordnung)

8.5  zu erhaltender kleinkroniger Baum (Baum II. Ordnung)

8.6  zu erhaltende Sträucher

Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung abweichen.

8.7 Pflanzqualitäten

- Bäume I. Ordnung sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm zu pflanzen.
- Bäume II. Ordnung sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen.
- Für Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 60 – 100 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Pflanzqualität entsprechen, können angerechnet werden. Ausfallende Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität nachzupflanzen.

8.8 Auf den privaten Grundstücken sind an den dafür vorgesehenen Stellen Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Zu beiden Seiten der Nord-Süd-Straße sind die hierfür vorgesehenen Arten zu verwenden (siehe Pflanzliste B.3). In den anderen Bereichen sind auch Obstbäume zulässig.

8.9 Entlang der Grenzen zu den öffentlichen Grün- bzw. Verkehrsflächen sind Abpflanzungen mit heimischen Gehölzen zu erstellen und zu unterhalten; hierbei darf der Koniferenanteil (Nadelgehölze) 20% der Pflanzmenge nicht übersteigen.

8.10 Die Pflanzung von nicht heimischen Koniferen (wie z.B. Thuja, Lebensbaum) ist nicht zulässig. Der Zierstrauchanteil ist auf max. 25% zu begrenzen.

8.11 Die Abpflanzungen sollen nicht durchgehend sein. Eine lockere Abpflanzung, die auch die spätere Wuchsgröße der Gehölze berücksichtigt, ist anzustreben. Ferner kann eine Abpflanzung auch mit Rankgewächsen am Zaun oder mit Wildstauden erfolgen.

8.12  Einfriedungslinie

Einfriedungen sind als Holzzaun mit einer max. Höhe von 1,0 m in senkrechter Latung nur entlang der festgesetzten Linie und zwischen den Wohngärten als kunststoffbeschichtete grüne Maschendrahtzäune mit Rundrohrpfosten zulässig. Anstelle von Maschendrahtzäunen sind niedrige Schnitthecken oder niedrige Draht- oder Holzspaliere für Rankpflanzen möglich. Die Tiefgaragenzufahrt ist mit Rankpflanzen zu begrünen.

9 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur

9.1  Vorgartenbereiche

Die Versiegelung der Zuwegungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken: Ein 1,0 m bis zu 1,2 m breiter Streifen kann mittig oder einseitig mit Natur- oder Betonsteinen engfugig für Gehbereiche verlegt werden. Die Restflächen sind mit Rasen, Sträuchern, Bodendecker, Wildstauden zusammenhängend zu begrünen.

9.2 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

9.3 Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche für Baumstandorte muss mindestens 6,0 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss eine Fläche von ca. 15,0 m² und eine Tiefe von 0,8 m aufweisen. Ggf. ist durch den Einbau von geeignetem Material, die durchwurzelbare Fläche unter offenen und dauerhaft luftdurchlässigen Belägen auf 15,0 m² zu gewährleisten.

9.4 Die Randstreifen sind entlang der Fußwege in einer Breite von 1,0 m und im Bereich der Böschung am nördlich der Wettersteinstraße mit Rasen, oder niedrigeren Bodendeckern, oder Wildstauden zusammenhängend zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.5 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 0,60 m und bei Baumstandorten auf der Tiefgarage mind. 1,0 m betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen für Verkehrsflächen, interne Zuwegungen und Stellplätze.

10 Gebiet zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

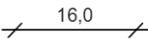
10.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und bauliche Anlagen innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestflächen). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf

die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird durch ein Wirtschaftlichkeitsgutachten von der Stadt Ebersberg für unterschiedliche Gebäudetypen nachgewiesen. Für Gebäudetypen, für welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht nachgewiesen werden kann, entfällt die Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage. Gleichwohl sind Solaranlagen entsprechend den bereits im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen weiterhin zulässig.

- 10.2 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden sind nur als zusammenhängende Flächen in gleicher Neigung wie das Satteldach auszuführen. Auf Flachdächern dürfen anstelle und in Kombination der Dachbegrünung auch Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in aufgeständerter Bauweise mit einer maximalen Anlagenhöhe von 1,0 m und mindestens um 1,0 m zurückversetzt errichtet werden.

11 Bemaßung

- 11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 3  zu entfernende Grundstücksgrenze

- 4  Flurstücksnummer, z. B. 454

- 5  bestehende Bebauung

- 6 Satzungen:

Es sei auf folgende Satzungen und Verordnungen der Stadt Ebersberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hingewiesen:

- Garagen- und Stellplatzsatzung
- Entwässerungssatzung - EWS

- 7 Abstandsflächen

Die Festsetzung A 4.6 ersetzt die kommunale „Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe“ einschließlich der 1. Änderung.

- 8 Grünordnung

- 8.1 Mit dem Bauantrag bzw. Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der beinhaltet:

- a) Lage, Größe, Art der befestigten Flächen unter Angabe ob mit oder ohne Rasenfugen, Bereiche für Abstellplätze wie z.B. Fahrräder usw.
- b) Zäune in Lage und Art

- c) Flächen für Pflanzungen mit Arten der Bepflanzung,
d) Baumstandorte, Baumart, Größe
e) Höhenlage des Gebäudes und des Geländes (OK Erdgeschossrohfußboden)
- 8.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- 8.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><u>Bäume I. Ordnung, Hochstämme</u>
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 Betula pendula (Sand-Birke)
 Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
 Prunus padus (Traubenkirsche)
 Tilia cordata (Winter-Linde)</p> <p><u>Sträucher:</u>
 Buxus sempervirens (Bux)
 Berberis vulgaris (Berberitze)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus monogyna/laevigata (Weißdorn)
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
 Ilex aquifolium (Stechpalme)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Lonicera tatarica (Heckenkirsche)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rhamnus cathartica (Purgier-Kreuzdorn)
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
 Rosa canina (Heckenrose)
 Rosa pimpinellifolia (Sandrose)
 Rosa rubiginosa (Weinrose)
 Salix aurita (Öhrchenweide)
 Salix cinerea (Aschweide)
 Taxus baccata (Eibe)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)</p> | <p><u>Bäume II. Ordnung, Hochstämme</u>
 Acer campestre (Feld-Ahorn)
 Crataegus carrierei (Apfeldorn)
 Malus silvestris ‚JohnDownie‘ (Zierapfel)
 Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)
 Prunus spec. (Kirschen)</p> <p><u>Zier-Sträucher</u>
 Amelanchier canadensis (Felsenbirne)
 Forsythia intermedia (Forsythie)
 Hamamelis japonica (Zaubernuss)
 Hydrangea sargentiana (Hortensie)
 Kerria japonica (Kerrie)
 Kolkwitzia amabilis (Kolkwitzierstrauch)
 Potentilla fruticosa (Fünffingese)
 Rosa ‚Marguerite Hilling‘ (Strauchrose)
 Rosa ‚Elmshorn‘ (Strauchrose)
 Syringa chinensis (Chinesischer Flieder)
 Symphoricarpos racemosus (Schneebere)
 Spiraea arguta (Brautspiere)
 Viburnum bodenantense ‚Dawn‘ (Winterschneeball)
 Weigelia i.S. (Weigelieneeball)</p> <p><u>Kletterpflanzen</u>
 Heera helix (Efeu)
 Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
 Lonicera tellmanniana (Geißblatt)
 Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
 Polygonum aubertii (Knöterrich)</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
- 9 Artenschutz
Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).
- 10 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG

- 11 **Immissionsschutz**
Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmarmen Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Beide Veröffentlichungen sind im Internet eingestellt.
- 12 **Hangwasser und Grundwasser**
Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtwasser sichern muss.
- 13 **Niederschlagswasser**
Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, grundsätzlich zu versickern. Dabei sind die Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) und der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) einzuhalten.
- 14 **Altlasten**
Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
- 15 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
 - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 06/2021. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Stadt Ebersberg, den

.....
Erster Bürgermeister, Ulrich Proske

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
4. Die Stadt Ebersberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ebersberg, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister, Ulrich Proske

5. Ausgefertigt

Ebersberg, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister, Ulrich Proske

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ebersberg, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister, Ulrich Proske